

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Ferienbetreuung der Gemeinde Ried
(Ferienbetreuungsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung (§ 1 der Ferienbetreuungsatzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung eine pauschale Gebühr für die Verpflegung erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 15. September des Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist gemeinsam mit der Anmeldung der Betreuungszeiten verbindlich vorzunehmen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr wird als Tagespauschale gem. § 1 Abs. 1 und Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 nach der jeweiligen Teilnahme abgerechnet.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Folgende Gebühren werden für die Abrechnung nach § 1 Abs. 1 unabhängig von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit erhoben

Betreuungsumfang	Gebühr
je Tag	7,00 €

- (2) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird folgende Verpflegungspauschale i. S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

Mittagsverpflegung	Verpflegungs- pauschale
je Tag	3,00 €

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Ried, den 29.07.2015

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister